

**Verpflichtungserklärung eines Fremdunternehmens zur Wahrung des
Datengeheimnisses und der Verschwiegenheit**
(z.B. für Aktenvernichtungs-, Reparatur-, Reinigungs- oder private Briefdienste)

Verpflichtungserklärung

der Fa. – nachstehend Auftragnehmer genannt –
gegenüber dem Steuerberater – nachstehend Auftraggeber genannt –

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen der Auftragserfüllung das Datengeheimnis gemäß §5 BDSG sowie die berufliche Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters zu wahren.
- (2) Die Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses und zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses zeitlich unbegrenzt fort.
- (2) Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut machen sowie diese auf das Datengeheimnis verpflichten wird. Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften durch seine Beschäftigten und wird den Datenschutz und die Datensicherheit durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherstellen.
- (3) Der Auftragnehmer wurde darüber belehrt, dass die Angehörigen des steuerberatenden Berufs einer besonderen Verschwiegenheitspflicht im Hinblick auf die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen ihrer Mandanten unterliegen. Der Auftragnehmer wird daher in geeigneter Form alle Mitarbeiter, die er im Rahmen der Auftragserfüllung einsetzt, über das Erfordernis außerordentlicher Vertraulichkeit unterrichten und diese auf die besondere Verschwiegenheit verpflichten.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass die Arbeiten nur durch die auf das Datengeheimnis und die besondere Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiter durchgeführt werden.
- (5) Die Einschaltung bzw. Beauftragung von Subauftragnehmern ist ausgeschlossen.
- (6) Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die Bestimmungen des BDSG oder die berufliche Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters vorliegt.
- (7) Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber für alle Schäden, die durch eine Verletzung dieser Verpflichtungserklärung entstehen, ersatzpflichtig.

Über die dieser Verpflichtungserklärung beiliegenden gesetzlichen Bestimmungen¹ über die Verschwiegenheitspflicht des steuerberatenden Berufs sowie über die Pflicht zur Wahrung des Datengeheimnisses nach dem BDSG ist der Auftragnehmer belehrt worden.

Eine Ausfertigung dieser Verpflichtungserklärung wurde dem Auftragnehmer ausgehändigt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)
